

99032001064000, 99032001064000

Personenbezogene Daten - Löschung von Daten

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/343886332/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99032001064000, 99032001064000
Leistungsbezeichnung I	Personenbezogene Daten - Löschung von Daten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Widerspruchsrecht gegen die Erhebung, Verkehrszentralregister, Personenbezogene Daten, Löschung von Daten, Datenschutzgesetz, Datenspernung, Datenspeicherung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Date, gespeicherte Daten, Datenschutz, Datenverarbeitung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Datenschutz (032)
Verrichtungskennung	Löschung (064)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Datenschutz, Auskünfte und Akteneinsicht (1150400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.02.2013
Fachlich freigegeben durch	Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=34&numberofresults=93&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VerfSchutzGHE1990pP18#docid:169500,20,17770101 https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgsg_1994/_35.html https://dejure.org/gesetze/BKAG https://dejure.org/gesetze/BKAG https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_489.html https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_494.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_152.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=34&numberofresults=93&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VerfSchutzGHE1990pP18#docid:169500,20,17770101 https://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgsg_1994/_35.html https://dejure.org/gesetze/BKAG https://dejure.org/gesetze/BKAG https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_489.html https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_494.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_152.html
Teaser	

Modul	Sachverhalt
Volltext	Grundsätzlich können Sie von jeder öffentlichen Stelle des Bundes, des Landes Hessen, der Gemeinden und Landkreise die Löschung Ihrer gespeicherten (personenbezogenen) Daten verlangen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Ihre Daten müssen gelöscht werden, wenn • die Speicherung unzulässig ist, • die speichernde Stelle Ihre Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt oder • personenbezogene Daten in Akten gespeichert werden, sofern die speichernde Stelle die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt. In bestimmten Dateien, zum Beispiel • des Bundeskriminalamtes, • der Landespolizei, • des Verfassungsschutzes, • der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden, • im Melderegister • und im Bundes- oder im Gewerbezentralregister • im Fahreignungsregister (vorher: Verkehrszentralregister) müssen gespeicherte personenbezogene Daten • nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses, etwa nach Einstellung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, nach Freispruch im Strafverfahren, nach Umzug in eine andere Gemeinde, • oder nach Ablauf bestimmter Fristen gelöscht werden. Vielfach muss die Daten speichernde Behörde innerhalb genau festgelegter Fristen prüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist. Wie genau mit den Daten zu verfahren ist und welche Fristen einzuhalten sind, ist jeweils behördenspezifisch geregelt. Keine Löschung von Daten Ihre Daten werden nicht gelöscht, sondern gesperrt,

Modul	Sachverhalt
	wenn • Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung Ihrer Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würden oder • die Löschung Ihrer Daten wegen der besonderen Art der Speicherung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und • wenn der Löschung durch Rechtsvorschriften bestimmte Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
Kosten	Die Antragstellung ist für Sie kostenfrei.
Verfahrensablauf	Stellen Sie einen Antrag auf Löschung, um das Verfahren anzustoßen. Er kann dementsprechend formlos schriftlich, mündlich, fernmündlich oder elektronisch bei der Behörde oder dem Unternehmen eingereicht werden, die Ihre Daten vorhält. Die speichernde Stelle prüft sodann, ob die Löschungsvoraussetzungen vorliegen. Ist dies (teilweise) der Fall, löscht sie (teilweise) Ihre Daten und teilt Ihnen dies mit. Andernfalls lehnt sie den Antrag (teilweise) ab. Im Falle der (teilweisen) Ablehnung oder von Anfang an können Sie sich (auch) an die zuständige Datenschutzkontrolle wenden. Von der Löschung Ihrer unzulässig gespeicherten Daten sind die Empfänger übermittelter Daten zu benachrichtigen, es sei denn, die Benachrichtigung erweist sich als unmöglich
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sonstiges Nach § 35 des Bundesdatenschutzgesetzes kann ein Betroffener unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer nicht öffentlichen Stelle die Löschung personenbezogener Daten verlangen.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Ihren Antrag auf Löschung richten Sie an die Stelle, die Daten über Sie speichert.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Personal data - Deletion of data, Personenbezogene Daten - Löschung von Daten